

Richtlinien:

Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines neuen Wohngebäudes, im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes oder auch im Zusammenhang mit einer betrieblichen Anlage:

1. Der Fenstertausch wird mit € 10,-- pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen) gefördert, wobei die Verglasung der ausgetauschten Fenster einen U-Wert von 0,7 nicht überschreiten darf. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur unter der Bedingung einer vorherigen Energie- und Bauphysikalischen Beratung.
2. Die Dämmung der Außenwände wird mit € 3,-- pro m² gedämmte Außenwandfläche gefördert, wobei ein U-Wert von 0,25 nicht überschritten werden darf.
3. Die Dämmung der Kellerdecke wird mit € 2,-- pro m² gedämmte Kellerdecke gefördert, wobei diese einen U-Wert von 0,30 nicht überschreiten darf.
4. Die Dämmung der obersten Geschoßdecke wird mit € 2,50,-- pro m² gedämmte Geschoß- oder Dachfläche gefördert, wobei ein U-Wert von 0,15 nicht überschritten werden darf.
5. Der Einbau einer neuen Holzzentralheizung (z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung, automatische Hackschnitzelheizung, Kachelofen) pauschal mit € 450,-- gefördert, wenn diese Anlage den Richtlinien der Salzburger Landesförderung „Holzheizen mit Komfort“ entspricht.
6. Für die Errichtung einer Solaranlage oder Photovoltaikanlage für Raumheizung und Warmwasseraufbereitung wird eine Förderungspauschale von € 450,-- für ein- und Zweifamilienhäuser und von € 730,-- für Wohnanlagen mit mindestens 3 Wohnungen gewährt, wenn die Anlage den Förderungskriterien für Solarförderungen der Salzburger Landesregierung entspricht.
7. Anschluss an ein Biomasse-Nahwärmenetz: Für den Anschluss an ein Biomasse-Nahwärmenetz wird ein einmaliger Zuschuss von € 450,-- gewährt.

Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden und die Eigentümer von betrieblichen Anlagen im Gemeindegebiet von Grödig. Bei Wohngebäuden kann im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden. Eine Förderung nach § 2 (Z. 1. – 4.) wird nicht gewährt für Betriebswohnungen und Wohngebäuden im Eigentum von Wohnbaugenossenschaften.

1. Vor Durchführung der förderbaren Maßnahme ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung oder von einem befugten technischen Büro durchgeführt werden. Das Ergebnis der Energieberatung ist in schriftlicher Form dem Förderungsantrag beizulegen.
2. Förderungsansuchen sind längstens drei Monate nach der Durchführung (Rechnungslegung) beim Gemeindeamt Grödig einzureichen.

3. Für alle förderbaren Maßnahmen ist bei der Einreichung eine Funktionsbestätigung entweder als Bestandteil der Rechnung oder gleichzeitig mit dieser vorzulegen. Davon ausgenommen sind förderbare Maßnahmen gemäß § 2 Z. 2 - 4, für welche mit dem Ansuchen eine Materialbestätigung vorzulegen ist.

4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der geforderten Nachweise auf Empfehlung des Umweltausschusses und auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevorsteherung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten wenn

a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,

b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,

c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

d) die Anlage nicht mindestens 10 Jahre hindurch ab Auszahlung widmungsgemäß verwendet wird.